

RS Vwgh 2001/5/17 99/07/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

Index

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §29 Abs8;

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §77 Abs1;

GewO 1973 §78 Abs2 idF 1988/399;

Rechtssatz

Im Genehmigungsbescheid ist die Betriebsbewilligung dann vorzubehalten, wenn unklar ist, ob mit den bisher vorgeschriebenen Auflagen die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 wahrzunehmenden Interessen ausreichend geschützt sind oder ob es zur Erreichung dieses Ziels anderer oder zusätzlicher Auflagen bedarf. Voraussetzung einer solchen Entscheidung ist somit, dass bereits bei Erlassung des Genehmigungsbescheides die Genehmigungsfähigkeit der Betriebsanlage grundsätzlich feststeht (Hinweis E 27.3.1990, 89/04/0215).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999070064.X12

Im RIS seit

23.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at